

Gewässerordnung des Sportanglervereins Hodenhagen

1. Allgemeines Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet.

Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden.

2. Wer den Fischfang ausübt, muss:

- einen Mitgliedsausweis eines Fischereivereines und den Fischereierlaubnisschein des Vereins für das zu befischende Gewässer bei sich führen. Er muss diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen. Den berechtigten amtlichen Aufseher steht dieses Recht ebenfalls zu.
- Erlaubt sind drei Handangeln, davon höchstens zwei als Raubfisch Angel. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei der Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein.
- Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.
- Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.
- Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.
- Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei unterrichtet werden.

3. Nicht erlaubt ist:

- die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe sein.
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln zu benutzen oder Köder aus zuschwimmen.
- die Benutzung von Zwillings- oder Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an der Friedfisch Angel.
- Während der Raubfischschonzeit die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch oder Fetzenköder.

- der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen.
- die Verwendung von Fischkörben, Reusen und Aalschnüren
- Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe) Hecht, Karpfen, Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Stör, Zander und alle Salmoniden als Köderfische zu verwenden.
- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben.
- Biotopveränderungen durch das Einbringen nicht heimischer Tiere und Pflanzen.
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen oder Parkplätzen, ohne die entsprechende Berechtigung sichtbar im Auto auszulegen

4. Mindestmaße und Schonzeiten

- Änderungen der Mindestmaße und Schonzeiten, die über den gesetzlich festgelegten Mindestrahmen hinausgehen, werden jährlich bekanntgegeben.
- Für Köderfische gelten keine Mindestmaße.
- Untermaßige oder mit einem Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.

5. Ergänzende Bestimmungen Fangmeldung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem Vordruck bis zum 20. Januar des folgenden Jahres ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben. Später oder nicht abgegebene Fangmeldungen können mit einem Bußgeld belegt werden.

Diese Gewässerordnung ist am 23.02.2016 von der Jahresmitgliederversammlung genehmigt worden.

T.Zimmermann

N.Singpiel

1. Schriftführer

1. Vorsitzender